



Satzung

A-5020 Salzburg
Bayerhamerstr. 14

§ 1

Name und Sitz des Vereins

T +43 (0)662 87 55 19
F +43 (0)662 88 67 48
E salzburg@oegg.at
www.oegg.at

Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Geomechanik" und hat seinen Sitz in Salzburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich. Der Verein ist bei der Sicherheitsdirektion der Bundespolizei Salzburg unter der Aktenzahl Vr-IX-1153 registriert.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt allein wissenschaftliche und gemeinnützige Ziele; seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet oder von geschäftlichen Interessen abhängig.

Seine Aufgaben sind:

1. Die wissenschaftliche Erforschung der Eigenschaften von Boden und Fels und deren Verhalten unter Einwirkungen aller Art;
2. Die Pflege der Beziehungen zu wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, sowie zu benachbarten Fachgebieten;
3. Der Erfahrungs- und Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Planung, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken in Boden und Fels zwischen Vertretern der Bauwirtschaft, der wissenschaftlichen Institutionen, der Ingenieurbüros, der Auftraggeber und der Behörden;
4. Die Verbesserung der Baumethoden, Dimensionierung und Gestaltung von Bauwerken in Boden und Fels mit dem Ziel einer sicheren, sparsamen und umweltfreundlichen Bauweise;
5. Die Ausarbeitung und Herausgabe von Merkheften, Richtlinien und anderen Veröffentlichungen, die mit der Planung, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken in Boden und Fels im Zusammenhang stehen;

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

1. Der Vereinszweck wird durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vereinigung erfahrener Fachleute in Fachsektionen und besonderen Arbeitskreisen, die einzelne Fragen bearbeiten;
 - b) Koordinierung, Förderung und Ausführung von theoretischen und praxisbezogenen Forschungsarbeiten;
 - c) Veröffentlichung der gewonnenen Ergebnisse;
 - d) Förderung und Herausgabe von theoretischen und praxisbezogenen Veröffentlichungen sowie Übersetzung derselben;
 - e) Koordinierung, Förderung und Abhaltung von Vorträgen, Fachveranstaltungen, Führungen und Fortbildungslehrgängen;
 - f) Erfahrungsaustausch mit ausländischen Fachleuten und Mitarbeit in internationalen Vereinigungen;
 - g) Führung einer Vereinsbibliothek.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitglieds- und Fördererbeiträge;
 - b) behördliche Zuwendungen und Subventionen;
 - c) fallweise Erträgnisse aus vereinseigenen Veranstaltungen (Vorträge, Versammlungen und Führungen werden im allgemeinen durch Unkostenbeiträge finanziert).

§ 4

Vereinsmitgliedschaft

1. Einzelmitglieder können an den Aufgaben des Vereins interessierte Personen werden. Juristische Personen sind nicht als Einzelmitglieder zugelassen.
2. Fördernde Mitglieder (Förderer) können Behörden, Verbände, Unternehmen und sonstige Körperschaften sowie Einzelpersonen werden, welche laufend jährliche Fördererbeiträge zahlen.
3. Die Mitglieder und Förderer werden vom Vorstand aufgrund ihrer Beitrittserklärung aufgenommen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen

- ablehnen. Von den Proponenten entgegengenommene Mitgliedsanmeldungen führen erst mit der Konstituierung des Vereins zur definitiven Mitgliedschaft.
4. Die Zugehörigkeit zu einer gemeinsam mit einem anderen Verein geführten Fachsektion schließt nicht automatisch die Vereinsmitgliedschaft ein.
 5. Auf Antrag und Beschluß der Generalversammlung können langjährige Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied, zurückgetretene Vorsitzende zu Ehreuvorsitzenden ernannt werden.
 6. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erklärt werden und ist zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Mitteilung mindestens drei Monate vorher eingeht. Durch Ableben erlischt die Mitgliedschaft sofort. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt mit der Liquidierung der betreffenden Körperschaft.
 7. Mitglieder, die den Zwecken und dem Ansehen des Vereins entgegenhandeln, können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Berufung an das Schiedsgericht ist möglich.
 8. Für die Bestimmungen zur Streichung eines Mitgliedes wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages wird auf §7 Abs. 4 dieser Satzung verwiesen.

§ 5

Zugehörigkeit zur Internationalen Gesellschaft für Felsmechanik (ISRM)

Der Verein ist die Gebietskörperschaft (National Adhering Body) der Internationalen Gesellschaft für Felsmechanik für das Gebiet der Republik Österreich. In den Vorstand (Executive Council) der Internationalen Gesellschaft für Felsmechanik, welche ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Geschäftsführers hat, entsendet der Verein einen Abgeordneten und einen Stellvertreter desselben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Rechte der Mitglieder:
Allen Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - a) Die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzungen und einer gegebenenfalls aufzustellenden Geschäftsordnung;
das Mitspracherecht, die Antragstellung und das Stimmrecht bei Wahlen und Beschlussfassungen;
die Benützung allgemeiner Vereinseinrichtungen, z.B.: der Vereinsbibliothek;

die Inanspruchnahme des Vereins im Rahmen seiner Zweckbestimmung zur Erteilung von Rat und Beistand in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

- b) Die Förderer sind berechtigt, einen Vertreter zu benennen, welcher den Einzelmitgliedern wie unter § 4 lit 1 gleichzustellen ist. Sie genießen ferner vom Vorstand festzulegende Vergünstigungen bei Veranstaltungen usw.
- c) Den Mitgliedern sowie den Förderenden Mitgliedern steht ferner das aktive und passive Wahlrecht in alle Vereinsfunktionen, das Recht der Antragstellung, das Stimmrecht bei Beschlüssen, das Recht der Einführung von Gästen sowie das Recht der Einsichtnahme in Geschäftsstücke des Vereins (soweit sie nicht vom Vorsitzenden als vertraulich erklärt werden) zu. Fördernde Mitglieder, welche juristische Personen sind, üben diese Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

2. Pflichten der Mitglieder:

Den Mitgliedern erwachsen folgende Pflichten:

- Förderung des Vereinszweckes;
- Wahrung des Ansehens des Vereins;
- Einhaltung der Satzungen, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der gewählten Organe;
- gewissenhafte Erfüllung angenommener Ämter;
- pünktliche Leistung des von der Generalversammlung festgesetzten Mitglieds- bzw. Fördererbeitrages.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder und Förderer zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand des Vereins kann in berücksichtigungswerten Fällen, insbesondere für Studenten, Jungakademiker und Pensionisten eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages bewilligen.
3. Die Mitglieder und Förderer erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Beiträge nicht zurück.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Verwaltung und Gliederung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Fachsektionen;
 - d) die Rechnungsprüfer;
 - e) das Schiedsgericht
2. Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Innerhalb des Geschäftsjahres treten die Vereinsmitglieder zu einer Ordentlichen Generalversammlung zusammen. Diese ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Ordentliche Generalversammlung in der Form schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf:
 - Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung
 - Schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)binnen 4 Wochen stattzufinden
3. Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens drei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
4. Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung, mittels Brief, Telefax oder per E-mail der Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen zu ordentlichen Generalversammlungen müssen spätestens sechs Wochen, zu außerordentlichen Generalversammlungen spätestens 2 Wochen vor Zusammentritt ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

6. Gültige Beschlüsse können nur auf Anträge gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinssatzungen erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
9. Juristische Personen als fördernde Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.
10. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren satzungsgemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Schriftführer zu unterfertigen.
11. Mitglieder, die an der Teilnahme an der Generalversammlung verhindert sind, können sich durch einfache schriftliche Vollmacht, die persönlich unterfertigt sein muß, von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
12. Bei schriftlichen Abstimmungen ist für die Stimmenabgabe eine Frist von vier Wochen zu setzen. Bei solchen Abstimmungen ist gleichzeitig das Einverständnis der Mitglieder mit der Art der Abstimmung einzuholen.
13. Zu Generalversammlungen haben Gäste keinen Zutritt.
14. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins und die Veränderungen in der Mitgliederliste seit der letzten ordentlichen Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Berichtes der Leiter der Fachsektionen und der Obleute der Arbeitskreise über ihre Arbeitsergebnisse seit der letzten ordentlichen Generalversammlung;
 - c) die Erörterung gemeinsamer Fragen der Sektionen und Arbeitskreise, Austausch von Erfahrungen;
 - d) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes von der Geschäftsführung des vergangenen Jahres;
 - e) die Wahl und Abberufung der wählbaren Vorstandsmitglieder;
 - f) die Beschlußfassung über vorgeschlagene Satzungsänderungen;
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer für die Periode der ordentlichen Generalversammlung;
 - h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - i) weitere Punkte, die der Vorstand als zum geschäftlichen Teil gehörig bezeichnet;

- j) Behandlung allfälliger Punkte auf Antrag von Mitgliedern;

§10

Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- vier Stellvertretenden Vorsitzenden
- den Ehrenvorsitzenden
- den Leitern der Fachsektionen
- dem Schriftführer
- dem Finanzreferenten
- dem Leiter des Redaktionsfachbeirates der Fachzeitschrift GuT

Die Bekleidung von Mehrfachfunktionen ist zulässig, wobei jedem Vorstandsmitglied nur ein einfaches Stimmrecht zusteht.

2. Der Vorstand, mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und den Leitern der Fachsektionen wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder von den Ehrenvorsitzenden nach außen vertreten. Urkunden, wichtige Geschäftsstücke, insbesondere solche, die den Verein verpflichten, werden vom Vorsitzenden unterzeichnet bzw. können in seiner Vertretung auch von zwei Stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
5. Dem Vorstand steht ein Fachbeirat zur Seite, deren Mitglieder durch Beschlußfassung des Vorstandes festgelegt werden. Die Aufnahme in den Fachbeirat ist der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Mitglieder des Fachbeirates üben ausschließlich beratende Funktion aus.

Dem Fachbeirat gehören jedenfalls an:

- der Leiter der Arbeitsgruppe Tunnelbau der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FGSV)

- ein von der Sektion "Tunnelbau und Hohlraumtechnik" der Österreichischen Vereinigung für Beton- u. Bautechnik namhaft gemachter Vertreter.
 - der österreichische Repräsentant der International Tunneling Association (ITA)
 - der Leiter des Österreichischen Nationalkomitees für Bodenmechanik und Geotechnik (im ÖIAV)
 - der Vorsitzende des Bergmännischen Verbandes Österreichs (BVÖ)
 - ein vom Österreichischen Nationalkomitee der ICOLD namhaft gemachter Vertreter
6. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben.
 7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
 8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen drei Wochen eine Außerordentliche Vorstandssitzung stattzufinden. Im Bedarfsfalle kann der Vereinsvorsitzende den Vorstand zu einer Außerordentlichen Sitzung einberufen.
 9. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
 10. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einem seiner Stellvertreter.
 11. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden.
 12. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann Entscheidungen des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege herbeiführen.
 13. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
 14. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Planung der Aktivitäten der Gesellschaft;
 - b) Einberufung der Ordentlichen und von Außerordentlichen Generalversammlungen;
 - c) Festlegungen für die Generalversammlung, das Geomechanische Kolloquium sowie für sonstige Fachtagungen;

- d) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- e) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit des Vereins;
- f) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse;
- g) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- h) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Verein und für die Arbeitskreise;
- i) Einsetzung von Arbeitskreisen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten. Die Beiziehung außenstehender Personen ist möglich;
- j) Koordinierung der Fachsektionen;
- k) Aufnahme, Kündigung und Entlassung des Geschäftsführers und sonstiger Angestellter und Dienstnehmer des Vereines;
- l) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- m) Vorschläge für Satzungsänderungen;
- n) Vorschläge für eine Änderung der Mitgliedsbeiträge sowie für die Festlegung von Teilnehmergebühren des Geomechanischen Kolloquiums und sonstiger Fachtagungen;
- o) Vergabe des Leopold-Müller Preises;
- p) Vergabe der Förderpreise der ÖGG

§ 11

Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Abwicklung der Verwaltung und der kaufmännischen Gebarung einen(e) Geschäftsführer(in) bestellen, der (die) das Büro zu leiten hat und für die Abwicklung der laufenden Agenden nach Weisung des Vorstandes verantwortlich ist.

§ 12

Fachsektionen

1. Zur Förderung des fachlichen Austausches und der Zusammenarbeit in den einzelnen Teilgebieten bildet der Verein Fachsektionen.

Es sind zumindest folgende Fachsektionen einzurichten:

- a) Fachsektion: Felsmechanik und Felsbau
- b) Fachsektion: Bodenmechanik und Grundbau
- c) Fachsektion: Hohlraumbau

d) Fachsektion: Ingenieurgeologie

Die Fachsektionen können auch gemeinsam mit fachverwandten Vereinen eingerichtet werden.

2. Die Mitglieder des Vereins müssen ihre Zugehörigkeit zu mindestens einer dieser Fachsektionen erklären.
3. Die Fachsektion kann eine Geschäftsordnung beschließen, welche mit den Bestimmungen der Satzungen des Vereins im Einklang zu stehen hat und vom Vorstand zu genehmigen ist.
4. Die Leitung der Fachsektion besteht mindestens aus einem Leiter und zwei Stellvertretern. Die Sektionsleitung kann beliebig viele Mitglieder kooptieren. Sie fasst Beschlüsse über Sektionsangelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Fachsektion.
5. Die Leitung der Fachsektion wird von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachsektion mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Generalversammlung kann die Sektionsleitung aus wichtigen Gründen abberufen. Falls vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode keine Neuwahlen durchgeführt wurden, erfolgt die Wahl durch den Vorstand der ÖGG.
6. Die Leitung der Fachsektionen tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung ist mit einem Vorlauf von mindestens 3 Wochen vom Leiter der Fachsektion oder dessen beiden Stellvertretern schriftlich einzuberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche dem Vorsitzenden des Vereins zugeht.
7. Die Leiter der Fachsektionen sind Mitglieder des Vereinsvorstandes und damit berechtigt, an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist die Stimme an einen der beiden Stellvertreter zu übertragen.
8. Der Leiter der Fachsektion erstattet einen Monat vor jeder Ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Sektion im abgelaufenen Berichtsjahr.
9. Folgende Aufgaben des Vereins werden im wesentlichen von den Fachsektionen erledigt:
 - a) Koordinierung und Ausführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
 - b) Veröffentlichung der gewonnenen Ergebnisse vor allem im Rahmen der vereinseigenen Zeitschrift;
 - c) Koordinierung und Abhaltung von Vorträgen, Fachveranstaltungen, Führungen und Fortbildungslehrgängen;
 - d) Mitgestaltung des Geomechanischen Kolloquiums;
 - e) Erfahrungsaustausch mit ausländischen Fachleuten und Mitarbeit in internationalen Vereinigungen und Arbeitskreisen.

§ 13

Arbeitskreise

1. Arbeitskreise werden aus den Mitgliedern des Vereins mit einer bestimmten Aufgabe für eine begrenzte Zeit gebildet, sobald das Bedürfnis dafür hervortritt.
Der Vorsitzende des Vorstandes beruft auf Vorschlag der zuständigen Fachsektion den vorläufigen Obmann des Arbeitskreises und auf dessen Vorschlag die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises. In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder beratend mitwirken.
2. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den endgültigen Obmann. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Obmann des Arbeitskreises sorgt dafür, daß von jeder Sitzung eine Niederschrift gefertigt wird, die allen Mitgliedern des Arbeitskreises, dem Fachsektionsleiter und dem Vorsitzenden des Vereins zugeht.
4. Der Obmann des Arbeitskreises erstattet einen Monat vor jeder ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Arbeitsergebnisse seines Arbeitskreises.
5. Der Arbeitskreis faßt Beschlüsse über sein Arbeitsgebiet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Arbeitskreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Abstimmungen außerhalb der Sitzungen sind zulässig.
6. Soll ein Arbeitskreis personell verändert werden, so schlägt der Obmann dem Vorsitzenden die Zu- oder Abwahl von Mitgliedern vor; § 13.1 findet sinngemäß Anwendung.
7. Der Vorsitzende kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand, die auch schriftlich vorgenommen werden kann, einen Arbeitskreis auflösen, wenn Gründe dafür vorliegen oder die Aufgaben des Arbeitskreises erfüllt sind.
8. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung für die Arbeitskreise auf.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keinerlei Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag ersetzt werden, wenn sie vorher vom Vorsitzenden genehmigt und die notwendigen Mittel verfügbar sind. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung unter allfälliger Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes und des Finanzreferenten zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereines – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 16

Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den streitenden Parteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 17

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl in der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung steht, nicht erreicht, so muß eine neue Generalversammlung einberufen werden. In der Einladung hierzu sind der Verlauf der vorhergehenden Versammlung und der Zweck der neuen mitzuteilen. In der zweiten Generalversammlung können sich Mitglieder durch andere von ihnen schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen. Die zweite Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen endgültig.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung wird das Vereinsvermögen an den "Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs"; 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, übertragen.

§ 19

Vollmacht zu Eintragung

Der Vorsitzende des Vorstandes wird bevollmächtigt, diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die den Aufsichtsbehörden bekanntzugeben sind, zur Eintragung anzumelden

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 8.10.2008 in Kraft